

Warnung vor den fehlerhaften Urkundentexten in den "Historiae patriae Monumenta" von Turin

Autor(en): **M.v.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **1 (1855-1860)**

Heft 6-3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

»dem Tag zu Kostentz sint, unsern lieben und sundern guten Fründen« gerichtet haben, Schreiben, das in längerer Auseinandersetzung alle Schuld des wieder ausgebrochenen Krieges von diesen Ständen ab auf Zürich und den König Friedrich wälzt, und zuletzt der Katastrophe von St. Jakob in folgender Weise gedenkt:

»Darzu hat er (der König) das unmilt streng volk von Frankrich uff uns bracht, »von denen wir bi achthundert fromer, redlicher, biderber Knechten verloren »hant. Doch sint si sin nit vergebens hinkomen; si haben dargegen verloren »dass der Dalffin selbs sprach, er wölt als gross Gold geben, als er wär, »dass die sinen und die unsren noch in leben weren. Doch rüwent uns die unsren »vil dester minder, sider dass si redlichen bestanden und an keiner Flucht erstochen »sint, und dass si sich einen gantzen sumer langen tag gegen iren vigenden so »redlichen gewert hant, da doch der andren drissig an der unsren einen »warent.«

Wie dürftig auch dieses Zeugniß ist, immerhin geht aus demselben Viererlei hervor:

- 1) Die Eidgenossen, welche (am 26. August 1444 vor und zu St. Jakob) mit des französischen Delphins Heere stritten und fielen, zählten bloss etwa 800 Mann, was merkwürdiger Weise auch die beste französische Quelle, der königliche Historiograph Jean Chartier, berichtet.
- 2) Der Feind dagegen hatte nach amtlicher eidgenössischer Schätzung eine Stärke von wenigstens 24,000 Mann.
- 3) Die Eidgenossen fochten mit Riesenanstrengung ohne zu weichen vom Morgen bis zum Abend, Einer gegen Dreissig.
- 4) Der Verlust des Feindes muss nach der sehr bezeichnenden Aeusserung des Delphins, die damals wohl landläufig war, sowohl quantitativ als qualitativ ein äusserst empfindlicher gewesen sein.

Aber wie ist das erwähnte Aktenstück in das Archiv des Standes Bern gelangt? denn es liegt dasselbe nicht in einem Eintrage, sondern in der authentischen Ausfertigung selbst vor. Haben es die Eidgenossen nach reiferer Ueberlegung nicht an seine Bestimmung abgehen lassen, oder ist es, von den Adressaten verweigert, zurückgeschickt worden? Diess muss noch untersucht und wo möglich aufgeklärt werden; es fordert jedoch zeitraubende Forschungen und lässt ohne Nachtheil einigen Verschub zu. Vielleicht bedarf es auch nur einer unserer solchen Bemerkung, damit von anderer Seite her, z. B. vom Bearbeiter des zweiten Bandes der eidgenössischen Abscheidesammlung, uns genügender Aufschluss komme.

Bern, den 7. August 1860.

M. v. St.

Warnung vor den fehlerhaften Urkundentexten in den »Historiae patriae Monumenta« von Turin.

So rühmlichen Eifer Franzosen und Italiener für die Veröffentlichung von Geschichtsquellen an den Tag legen, so flüchtig und fehlerhaft pflegen leider ihre Urkundenabdrücke zu sein. Man muss an den verunstalteten Namen und dem graphischen Unsinne sich Tag für Tag sein Stück Zorn geholt haben, um

deutsche und brittische Gründlichkeit, ja sogar ihre Sylbenstecherei recht schätzen zu lernen.

Wir lassen für heute die französischen Urkundenabschreiber — nur Huillard-Bréholles *Historia diplom. Friderici II* macht eine anerkannterthe Ausnahme — und ihre Produkte in der Hauptniederlage der *Documens inédits de l'histoire de France* bei Seite. Sie haben bis jetzt noch zu wenig geliefert, was auf staatliche oder örtliche Verhältnisse der transjuranischen Landschaften sich bezieht, und sonach mit Dokumenten aus unsern Archiven verglichen werden könnte. Warten wir die hoffentlich bald erfolgende Publikation des Chartulars von Cluny ab, das 10—12000 Urkunden enthalten soll, und so weit die Thätigkeit dieser berühmten Abtei gereicht hat, Licht zu verbreiten bestimmt ist.

Unter den neuen Urkundenbüchern Italiens ist keines, das in unsere ältere Staats- und Ortsgeschichte vielfältiger eingriffe, als Turins *Historiae patriae Monumenta*. Vor Kurzem hat der zweite Band seiner »Chartae« die Presse verlassen, und schon sind wir von Herrn von Gingins im »Anzeiger« auf die historische Bedeutsamkeit zweier St. Morizerurkunden von 766 und 1009 aufmerksam gemacht worden.

Der flüchtigste Blick auf diese Urkunden zeigt aber, dass dieselben viele und arge Schreibfehler enthalten müssen. Am gleichen Uebel scheinen auch die Uebrigen krank zu sein, welche dem genannten Copialbuche entlehnt sind. Ob die Schuld am Schreiber desselben oder am Abschreiber für die *Monumenta* liegt, kann auf heute nicht entschieden werden. Einer Anfrage in St. Maurice wird wohl bald die Auskunft folgen, ob die Dokumente jenes Copialbuchs dort noch im Originale vorhanden sind. Verneinenden Falls muss dasselbe einmal in Turin selbst von Schriftkundigen eingesehen werden.

Dagegen kann man in andern die Westschweiz berührenden Urkunden des zweiten Bandes der *Monumenta* schon jetzt die Schreibfehler bestimmt nachweisen. Wir wählen als Specimen den Brief des Gr. Ad. von Waldeck, Generalstatthalters in Deutschland, an Graf Peter von Savoyen, wegen Bern, Murten und Hasle, vom 7. Mai 1255. Die cursiv geschriebenen sind die verdorbenen Stellen; die Noten berichtigen, wie Professor Kopp (*Urkunden II. p. 104*) in Turin selbst gelesen.

Illustri domino petro comiti Sabaudie. *amedeus*¹ comes *ualdecko*² sacri imperii procurator generalis per germaniam constitutus quicquid potest obsequii et honoris. audita nuper per sollempnes nuncios civium bernensium fidelium imperii fidei ac devocionis uestre constancia erga sacrum imperium et fideles suos hactenus habita. animus noster in domino exultavit et ad multam dictorum nunciorum instanciam ex parte serenissimi domini nostri romanorum regis et nostra nobilitatem uestram rogamus et hortamur studio diligenti *quarum nobis*³ negocium domini regis apud civitates berne *murini*⁴ et Haselahe ac ubicunque in partibus burgundie sub spe retribucionis ac sublimacionis ob reverentiam *imperialem cubammis cerssimiates*⁵. subvenientes eisdem contra comitem hartmannum de *kisburt*⁶ et alios quoscunque imperii⁷ consiliis et auxiliis oportunis prout eidem uos duxerint requirendos nulla rerum dispendia formidantes *que*⁸ preter spem gracie et fauoris quam ab imperio uos gaudebitis *obtentum*⁹ dampna quod absit si qua *esset*¹⁰ sustinueritis *nobis*¹¹ per dominum regem procurabimus plenario¹² *consensam*.¹³ in cuius rei testimonium presentem cedula *sigillo*¹⁴ venerabilis domini *argentenensis*¹⁵ episcopi nostro domini umberti de *boulandrin*¹⁶ et *girendi et Huberti de Hugon*¹⁷ fecimus communiri. Datum

apud *Hugonem* ¹⁸ *crastine* ¹⁹ *ascensionis.* ²⁰ anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo quinto ²¹.

- | | |
|---|--|
| <p>1) Das Copialbuch hat lediglich A. Der Graf hiess Adolf. Amedeus ist also eine ebenso willkürliche als unrichtige Annahme.</p> <p>2) Nach Kopp — de Waldecke.</p> <p>3) „ „ — quatinus nos.</p> <p>4) „ „ — Murtin.</p> <p>5) Blöder Unsinn. Es heisst — imperialis culminis assumatis.</p> <p>6) Muss heissen — de Kyburc.</p> <p>7) Hier ist im Copialbuch selbst ein Wort in der Feder geblieben, rebelles oder hostes?</p> <p>8) Nach Kopp — quia.</p> <p>9) „ „ — obtenturum.</p> <p>Bern, 30. Julius 1860.</p> | <p>10) Nach Kopp — eem; wohl eher eent, d. h. essent.</p> <p>11) „ „ — vobis.</p> <p>12) „ „ — plenarie.</p> <p>13) Wieder Unsinn. Es heisst — compensari.</p> <p>14) Nach Kopp — sigillis.</p> <p>15) „ „ — argentinensis.</p> <p>16) „ „ — Bonlandin.</p> <p>17) „ „ — Sivridi Sculteti de Hagen(owe).</p> <p>18) „ „ — Hagen, d. h. Hagenowe.</p> <p>19) „ „ — crastino.</p> <p>20) Wird in der Ueberschrift unrichtig aufgelöst in 14 maggio statt 7 maggio.</p> <p>21) Das Copialbuch hat M^o. CC^o. L. quinto.</p> <p style="text-align: right;">M. v. St.</p> |
|---|--|

Abkündigung des Burgrechts von Zürich und Bern an Constanz.

(Archiv zu Constanz: »Zur Reformationgeschichte der Stadt Constanz. Fascic. IV. 1527—1531.«
Die letzten Blätter des Bandes.)

I.

Unnser fründtlich willig diennst, sampt was wir Eerenn liebs vnnnd guts vermögend allzyt fründtlichs willenns zubeuor fromen fürsichtigen Ersamen wysenn Innsunders guttenn fründ vnnnd getrüwen lieben Nachpuren. Vch hatt vnnser Radtsfründ den Ir Inn disen empörungen hie Innen by vnns vnnnd vnnsern lägern gehept nun talameer vngezwyfelt wol bericht wie die vnnsern ab der Landtschafft vff empfangene schäden vnnnd vnfäl hyn vns vngehorsam vnnnd gantz vnwillig, vnnnd wir dardurch (.Diewyl sy schlächts eyn fryden wie der were habenn vnnnd fürrer nit kriegenn wellen.) vom krieg abzustan vnnnd alle Burgrecht so wir mit üch vnnnd anderen Inn oder vssert der Eydtgnoschaft gemacht darzu auch den gemachten Landtsfryden vffzusagen, nüt gelten zelassen. Besunder auch die hynuss zu vnnserer Eydtgnossenn von den fünff Ordtenn hanndenn Leyder (.Gott muss es clagt sin.) zegebenn vnnnd Inen die byhändig zemachhen zwunglich geträngt werdenn, das nun vnns von hertzenn leid vnnndt leider nit sin könnnte Vnnnd wellent üch ouch hiemit uss gehördtenn vrsachen zum höchestenn und oberistenn vnnnd fründlichsten wir yemer könnend, sollennt, oder mögend ermannt vnd gebetenn habenn üwer fründtlich vnnnd Cristennlich gemüt darumb nit gar von vnns zesündern noch abzuwänden. Sunder was da vergangen das, das zwungenlich (.diewyl wir der vnnsern nit meer mächtig warend.) vnnnd mit nodt beschechn vnnnd das mit der Zyt als wir zu Gott trüwlich hoffend besser werdenn mag bedenckenn keynem argen oder vnfründtschaft zumässenn Sunder vnns also zum besten vnnnd fründtlichsten entschuldiget habenn, auch gemeltenn Burgkrechtens das wir üch leyder nit meer haltenn könnend noch mögend güttlich erlassenn. Dann wiewol wir vnnsern gesandten Machtbottenn so vnnnder diesem fridenn gehandelt By gedachtenn vnnsern Eydtgnossen von den fünff ordtenn, zum ernstlichestenn vnnnd höchstenn ob disem vwerem vnnnd vnnserem Burg-